

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim

Festsetzung der Grundsteuer und Abgaben für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen im Stadtgebiet Parchim und in den Ortsteilen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Grundsteuerpflichtigen im Stadtgebiet Parchim und in den Ortsteilen wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 365 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer oder geänderter Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Ebenfalls zu den Steuerterminen werden wiederkehrende Abgaben fällig, die laut Dauerbescheid festgesetzt wurden.

Bei Änderung der Berechnungsgrundlage oder bei Eigentumswechsel ergeht hierüber ein neuer oder geänderter Grundbesitzabgabenbescheid.

Die **Steuertermine** sind 15.2., 15.5., 15.8, 15.11. des Jahres.

Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Parchim-Lübz
BIC NOLADE21PCH

IBAN DE49 1405 1362 0000 0001 83

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und ändert somit nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Parchim, den 28. 11. 2019



Dirk Flörke
Bürgermeister